



Odelzhausen



Pfaffenhofen
a.d. Glonn



Sulzemoos

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband der Grund- und Mittelschule Odelzhausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Ferienbetreuung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ferienbetreuung aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht eine Woche nach der Anmeldung. Sollte der Platz nach der Anmeldung nicht in Anspruch genommen werden, ist trotzdem die volle Gebühr zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (2) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Barzahlung ist somit ausgeschlossen.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr nach § 7 richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt:

bis zu 6 Stunden täglich 15,00 €
bis zu 8 Stunden täglich 20,00 €
bis zu 10 Stunden täglich 25,00 €.
- (2) Für die Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Für das Mittagessen ist der jeweilige Selbstkostenpreis an den Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen für die Bereitstellung des Mittagessens zu bezahlen. Die Bezahlung der Essensgebühr erfolgt mit den Gebühren für die Ferienbetreuung nach Abs. 1 bis 3 durch Bankeinzug entsprechend § 3 Abs. 2.

§ 6 Änderung und Kündigung

Die Anzahl der gebuchten Tage je Woche ist vom Gebührenschuldner jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) verändert werden. Die Veränderung der gebuchten Tage ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn der Ferienbetreuung schriftlich anzukündigen.

§ 7
Verpflegungskosten

Die anfallenden Verpflegungskosten sind von den Kostenschuldnern zusätzlich zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2020** in Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 07.01.2020

Helmut Zech
Zweckverbandsvorsitzender